

# **BVGer E-1272/2009 vom 25. November 2011**

Bundesverwaltungsgericht, 2011-11-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-1272\\_2009](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1272_2009)

FR: TAF E-1272/2009 du 25 novembre 2011

IT: TAF E-1272/2009 del 25 novembre 2011

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

### **E. 1.2**

Eine Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, so dass das Bundesverwaltungsgericht im vorliegenden Fall endgültig entscheidet.

### **E. 1.3**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.4**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 1.5**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 2.1**

Die Schweiz gewährt Flüchtlingen grundsätzlich Asyl (Art. 2 Abs. 1 AsylG). Gemäss Art. 3 AsylG wird eine ausländische Person als Flüchtling anerkannt, wenn sie in ihrem

Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken.

### **E. 2.2**

Die im Gesetz so definierte Flüchtlingseigenschaft erfüllt eine asylsuchende Person nach Lehre und Rechtsprechung dann, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründeterweise befürchten muss, welche ihr gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive durch Organe des Heimatstaates oder durch nichtstaatliche Akteure zugefügt worden sind beziehungsweise zugefügt zu werden drohen. Aufgrund der Subsidiarität des flüchtlingsrechtlichen Schutzes setzt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ausserdem voraus, dass die betroffene Person in ihrem Heimatland keinen ausreichenden Schutz finden kann (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.2, mit weiteren Hinweisen).

### **E. 2.3**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen (Art. 7 AsylG). Grundsätzlich sind die Vorbringen eines Gesuchstellers dann glaubhaft, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind; sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen, in wesentlichen Punkten nicht widersprüchlich sein oder der inneren Logik entbehren und auch nicht den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen. Darüber hinaus muss der Gesuchsteller persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn er seine Vorbringen auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abstützt, wichtige Tatsachen unterdrückt oder bewusst falsch darstellt, im Laufe des Verfahrens Vorbringen auswechselt, steigert oder unbegründet nachschiebt, mangelndes Interesse am Verfahren zeigt oder die nötige Mitwirkung verweigert. Glaubhaftmachung bedeutet ferner - im Gegensatz zum strikten Beweis - ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen des Gesuchstellers. Entscheidend ist, ob die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung des Gesuchstellers sprechen, überwiegen oder nicht; dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen.

### **E. 2.4**

Massgeblich für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist die Situation im Zeitpunkt des Asylentscheides. Ausgangspunkt der Prüfung ist die Frage nach der im Zeitpunkt der Ausreise vorhandenen Furcht vor einer absehbaren Verfolgung im Heimatstaat. Veränderungen der objektiven Situation im Heimatstaat zwischen Ausreise und Asylentscheid sind zu Gunsten und zu Lasten der asylsuchenden Person zu berücksichtigen (vgl. BVGE ebenda, mit weiteren Hinweisen).

### **E. 3.1**

Das BFM lehnte das Asylgesuch des Beschwerdeführers ab, da seine Vorbringen weder den Anforderungen an die Glaubwürdigkeit (recte: Glaubhaftigkeit) gemäss Art. 7 AsylG noch jenen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG standhielten. Zu Art. 7 AsylG führte es aus, der Beschwerdeführer sei nicht in der Lage gewesen, sich über den Inhalt der

von ihm verteilten Flugblätter, Bücher und CDs zu äussern, obwohl er dieses Propagandamaterial während eineinhalb bis zwei Jahren vertrieben habe. Seine diesbezügliche Erklärung, diese Schriftstücke seien in kurdischer Sprache verfasst gewesen, welche er nicht lesen könne, sei realitätsfremd, da sich eine Person in einem Land wie Syrien nicht dem Risiko aussetzen würde, wegen derartigen Aktivitäten festgenommen zu werden, ohne überhaupt Kenntnis von deren Inhalt zu haben. Eigenen Kenntnissen gemäss würde es sich bei solchen Personen in aller Regel um engagierte und bestens informierte Aktivisten handeln, welche genau wüssten, wofür sie ihr Leben aufs Spiel setzen würden. Ebenso erscheine wirklichkeitsfremd, dass er sich durch diese illegale Tätigkeit der Gefahr ausgesetzt habe, welche eine solche mit sich bringe; und dies, obschon der Beschwerdeführer nicht gewagt habe, sich einer Partei anzuschliessen. In diesem Zusammenhang sei nicht einsehbar, weshalb er in seiner Stellungnahme vom 21. Januar 2009 ausgeführt habe, insbesondere für die "Partiya Yekîtiya Demokrat" (PDY: Democratic Union Party, Teilorganisation der Arbeiterpartei Kurdistans in Syrien; Anmerkung Bundesverwaltungsgericht) aktiv gewesen zu sein, da er anlässlich der kantonalen Anhörung sein Engagement für diese mit keinem Wort erwähnt habe. Ebenso wenig sei nachvollziehbar, weshalb er seine angeblichen politischen Aktivitäten anlässlich der Erstbefragung im EVZ B. \_\_\_\_\_ nicht erwähnt habe, sondern lediglich zu Protokoll gegeben habe, sein Freund J.A. habe ihm gelegentlich kurdische Schriften und Zeitungen überreicht, welche er mangels Sprachkenntnissen nicht habe lesen können. Damit sei offensichtlich, dass es sich bei seiner Schilderung im Rahmen der kantonalen Anhörung um eine nachgeschobene Behauptung handle, um seinem Asylgesuch mehr Nachdruck zu verleihen. Aufgrund der Abklärungen der Schweizer Vertretung in Damaskus zeige sich, dass die dargelegten Zweifel am Wahrheitsgehalt seiner Vorbringen begründet seien. So sei nicht erwiesen, dass in Syrien etwas gegen den Beschwerdeführer vorliege und er behördlich gesucht werde, womit sein Beharren auf der Richtigkeit seiner Aussagen anlässlich des rechtlichen Gehörs, als Schutzbehauptung zu qualifizieren sei. Ebenso verhalte es sich mit seiner Behauptung, nie einen Reisepass besessen zu haben und am 2. Januar 2007 illegal in die Türkei ausgereist zu sein, zumal die Botschaftsabklärung ergeben habe, dass er Syrien am 15. Januar 2007 mit einem im Jahre 2005 ausgestellten Reisepass behördlich kontrolliert verlassen habe und nach Russland geflogen sei. Sein Erklärungsversuch im Rahmen der Stellungnahme vom 21. Januar 2009, er sei zwar im Besitz eines Reisepasses, habe aber Syrien nur dank der Hilfe eines Schleppers verlassen können, vermöge nicht zu überzeugen. Aufgrund dieser tatsächlichen Angaben sei zu schliessen, dass er auch heute noch im Besitz seines Reisepasses sei, diesen aber den schweizerischen Asylbehörden vorenthalte, um Angaben zu verheimlichen und allfällige Vollzugsmassnahmen zu erschweren.

### **E. 3.2**

Zu Art. 3 AsylG führte das BFM sodann unter anderem aus, das Vorbringen des Beschwerdeführer, dass die Kurden in Syrien unterdrückt würden und ihre Sprache nicht sprechen dürften sei nicht geeignet, eine asylbeachtliche Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG zu begründen. Obwohl nicht abgestritten werden soll, dass Kurden in Syrien gegenüber Arabern bisweilen Benachteiligungen allgemeiner Art ausgesetzt seien, könne von einer asylherheblichen Verfolgung der Kurden in Syrien nicht ausgegangen werden. Auch treffe es nicht zu, dass es den Kurden verboten sei, ihre Sprache zu sprechen.

### **E. 4**

In seiner Rechtsmitteleingabe macht der Beschwerdeführer geltend, das BFM habe zu Unrecht festgestellt, dass seine Vorbringen unglaublich und nicht asylrelevant ausgefallen seien, und damit Bundesrecht verletzt. Übereinstimmend mit dem Bundesamt geht jedoch auch das Bundesverwaltungsgericht davon aus, dass die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Verfolgungsgründe als unglaublich zu werten sind und er folglich im Zeitpunkt des Verlassens seines Heimatlandes nicht in asylrelevanter Weise verfolgt worden ist. Aufgrund der Akten erweisen sich die Erwägungen des BFM zu den Fluchtgründen als zutreffend, und es kann vorweg darauf verwiesen werden. Die Ausführungen auf Beschwerdeebene sind nicht geeignet, die Schlussfolgerungen der Vorinstanz in Zweifel zu ziehen: Wie das BFM in seiner Verfügung vom 26. Januar 2009 zutreffend erwogen hat, ist der Wahrheitsgehalt wesentlicher Vorbringen dann zweifelhaft, wenn sie ohne zwingenden Grund erst im späteren Verlauf des Verfahrens geltend gemacht werden und nicht lediglich eine Konkretisierung bereits dargelegter Ereignisse darstellen. Das BFM hat hieraus berechtigterweise gefolgert, die Behauptung des Beschwerdeführers, in Syrien Aktivitäten für die verbotene kurdische Oppositionspartei PYD ausgeübt zu haben und deswegen im Fall einer Rückkehr in Syrien gefährdet zu sein, sei als nachgeschoben zu erachten, um seinem Asylgesuch mehr Nachdruck zu verleihen. Wie das BFM zu Recht ausgeführt hat, ist nicht nachvollziehbar, dass der Beschwerdeführer nicht in der Lage ist, sich über den Inhalt der kurdischen Flugblätter, Bücher und CDs, die er während eineinhalb bis zwei Jahren verteilt haben wolle, zu äussern. Sein diesbezüglicher Erklärungsversuch in der Beschwerdeschrift, er habe keinerlei zusätzliche Bildung in seiner Muttersprache Kurdisch erworben, vermag nicht zu überzeugen. So war er offenbar in der Lage, anlässlich der kantonalen Anhörung den Inhalt des Propagandamaterials summarisch zu beschreiben und seinem Rechtsvertreter im Rahmen des Instruktionsgesprächs ausführlich über diese Unterlagen zu berichten (vgl. Beschwerdeschrift S. 6). Aufgrund dieser Angaben und dem Aussageverhalten des Beschwerdeführers ist damit insgesamt zu schliessen, er versuche seine realitätsfremden Angaben durch das Vorschieben der Behauptung, er habe die in Kurdisch verfassten schriftlichen Unterlagen mangels entsprechender Kenntnis nicht lesen können, zu erklären. Vor diesem Hintergrund ist der Vorwurf, es könne ihm nicht angelastet werden, dass die befragende Person in diesem Zusammenhang nicht "nachgehakt" und zusätzliche Fragen gestellt habe, haltlos. Hierzu ist zu erwähnen, dass er sich - entgegen seinen Ausführungen in seiner Beschwerdeschrift - aktiv mit seinem Wohnungspartner J.A. betätigt habe (vgl. Akten BFM A9/18 S. 13), womit erwartet werden dürfte, dass sich der Beschwerdeführer - auch wenn er die kurdische Schrift nicht lesen könnte - anlässlich der Befragung wenigstens andeutungsweise über den Inhalt des von ihm verteilten Propagandamaterials hätte äussern können. Daran vermag auch der Einwand, er habe anlässlich der Erstbefragung im EVZ B. \_\_\_\_\_ unter den erheblichen Folgen seiner Krankheit gelitten, weshalb er seine Propagandatätigkeit erst anlässlich der kantonalen Anhörung vorgebracht habe, nichts zu ändern. Zudem stösst auch die Ausführung in seiner Beschwerdeschrift, wonach der Beschwerdeführer das Profil eines Sympathisanten aufweise, insoweit ins Leere, als er auf entsprechende Frage anlässlich der kantonalen Anhörung zu Protokoll gegeben hat, dass er sich aus Angst weder einer Partei angeschlossen noch mit einer solchen sympathisiert habe (vgl. A9/18 S. 11). Überdies hat der Beschwerdeführer keinerlei Beweismittel eingereicht, welche einen Hinweis auf sein Engagement für die kurdische Sache geben könnte, was nicht dem Verhalten einer wirklich verfolgten Person entspricht. Eine solche unternimmt alles in ihrer Macht stehende, um ihre Verfolgungsgeschichte zu untermauern respektive entsprechende Bemühungen von sich aus

offenzulegen, was der Beschwerdeführer indes nicht getan hat. Auch vermag er nicht zu erklären, weshalb er wissen will, dass sein Freund J.A. seinen Namen dem Geheimdienst preisgegeben habe. Ebenso wenig ist ein angebliches Wissen darüber, dass das Haus seiner Familie zwei bis drei Mal durchsucht und diese wegen seiner Propagandaaktivitäten sowie seiner Beteiligung an der Kundgebung vom 10. Dezember 2009 in der Schweiz (mithin knapp drei Jahre nach seiner Ausreise) behelligt worden sei, nachvollziehbar, gab er doch anlässlich der Befragung zu Protokoll, keinen Kontakt mit seiner Familie zu haben, weil die Telefongespräche abgehört würden (vgl. A1/9 S. 5). Schliesslich ist den Protokollen zu entnehmen, dass in seinem Heimatland weder ein Straf- noch ein Gerichtsverfahren gegen ihn eröffnet und er auch vom Geheimdienst nicht gesucht worden sei (vgl. A9/18 S. 8 f.), was insgesamt den Schluss nahelegt, er habe in seinem Heimatland keine illegalen politischen Aktivitäten ausgeübt und werde - wie in der Botschaftsantwort festgehalten - in seinem Heimatland seitens des Geheimdienstes nicht verfolgt. Dem Vorhalt, es sei zweifelhaft, wie die Schweizer Botschaft durch die Beauftragung eines sogenannten Vertrauensanwalts zum fraglichen Abklärungsergebnis gelangt sei, ist entgegenzuhalten, dass das Bundesverwaltungsgericht keine Veranlassung sieht, an der Seriosität der mit den Abklärungen beauftragten Vertrauensperson der Schweizer Vertretung und an dem Ergebnis der Abklärungen zu zweifeln. Die am Botschaftsbericht vom 10. Dezember 2008 geäusserte allgemeine Kritik des Beschwerdeführers ist somit unbegründet. Der Beschwerdeführer vermag damit die Existenz eines Reisedokuments und die angeblich legale Ausreise aus dem Heimatland über Moskau nicht zu entkräften und muss sich diese entgegenhalten lassen. Auch geht der Beschwerdeführer fehl in der Annahme, dass seine kurze Haftstrafe von zwei bis drei Tagen weil er während des Militärdienstes kurdisch geredet habe, eine Vorverfolgung nahe legt, zumal die Schweizer Asylbehörden in konstanter Rechtsprechung davon ausgehen, dass die kurdische Minderheit in Syrien nicht derart zahlreichen und umfassenden Repressionen ausgesetzt ist, dass bereits aus diesem Grund jedes Mitglied des Kollektivs Anlass hat, auch individuell eine Verfolgung im flüchtlingsrechtlichen Sinne zu befürchten (Entscheidungen und Mitteilungen der ehemals zuständigen Schweizerischen Asylrekurskommission [ARK; EMARK] 2002 Nr. 23 E. 4d; zum Begriff der Kollektivverfolgung vgl. etwa Alberto Achermann/Christina Hausammann, Handbuch des Asylrechts, 2. Aufl., Bern/Stuttgart 1991, S. 92; Walter Kälin, Grundriss des Asylverfahrens, Basel/Frankfurt a.M. 1990, S. 77 f.; Samuel Werenfels, Der Begriff des Flüchtlings im schweizerischen Asylrecht, Bern u.a. 1987, S. 207 ff.; vgl. zur Kollektivverfolgung auch EMARK 2006 Nr. 1 E. 4.3 mit weiteren Hinweisen). Eine Vorverfolgung ist somit nicht gegeben. Auf weitere Ausführungen auf Beschwerdeebene muss nicht mehr eingegangen werden.

### **E. 5.1**

Im Folgenden ist zu prüfen, ob der Beschwerdeführer durch sein Verhalten nach der Ausreise aus dem Heimatland, namentlich dem geltend gemachten exilpolitischen Engagement in der Schweiz, Grund für eine zukünftige Verfolgung durch die syrischen Behörden gesetzt hat und deshalb (das heisst infolge subjektiver Nachfluchtgründe) die Flüchtlingseigenschaft erfüllt.

### **E. 5.2.1**

Allgemein sind subjektive Nachfluchtgründe dann anzunehmen, wenn eine asylsuchende Person erst durch die Flucht aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat oder wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG zu befürchten

hat. Personen mit subjektiven Nachfluchtgründen erhalten zwar kein Asyl, werden jedoch als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen (vgl. EMARK 2000 Nr. 16 E. 5a, mit weiteren Hinweisen). Der Asylausschlussgrund von Art. 54 AsylG ist absolut zu verstehen und mithin unabhängig davon anzuwenden, ob Nachfluchtgründe missbräuchlich gesetzt worden sind oder nicht (vgl. EMARK 1995 Nr. 7 E. 7 S. 66 ff.). Es ist daher nicht entscheidend, welchen mutmasslichen Zweck die asylsuchende Person durch ihre exilpolitischen Tätigkeiten zu erreichen versucht hat. Massgebend ist vielmehr, ob die heimatlichen Behörden das Verhalten des Asylsuchenden als staatsfeindlich einstufen und dieser deswegen bei einer Rückkehr in den Heimatstaat eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG befürchten muss. Es bleiben damit die Anforderungen an den Nachweis einer begründeten Furcht massgeblich (Art. 3 und 7 AsylG; vgl. zum Ganzen auch BVGE 2009/29 E. 5.1 S. 376 f., BVGE 2009/28 E. 7.1 S. 352, EMARK 2006 Nr. 1 E. 6.1 S. 10, UNHCR, Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft, Genf 1993).

### **E. 5.2.2**

In Bezug auf die subjektiven Nachfluchtgründe führte das BFM aus, die vom Beschwerdeführer mit Beweismitteln belegten exilpolitischen Aktivitäten seien nicht als derart qualifiziert einzustufen, dass deswegen von einem zukünftigen Verfolgungsinteresse seitens der syrischen Behörden auszugehen sei. So gehe aus den eingereichten Beweismitteln nicht hervor, dass ihm bei seinen Aktivitäten eine führende Rolle zugekommen sei. Daran vermöge auch der Umstand, dass er anlässlich einer Kundgebung im (...)-TV zu sehen gewesen sei, zu keiner anderen Einschätzung führen. Auch habe der Beschwerdeführer seine Behauptung in seiner Stellungnahme vom 21. Januar 2009, wonach er in Syrien zweimal nach seiner Teilnahme an Kundgebungen in der Schweiz seitens der Behörden gesucht worden sei, nicht belegen können. In Gesamtwürdigung seiner Vorbringen und angesichts der Abklärungen der Schweizerischen Vertretung in Damaskus sei dieses Vorbringen als reine Schutzbehauptung zu qualifizieren, weshalb die geltend gemachten subjektiven Nachfluchtgründe den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft nicht standhielten.

### **E. 5.2.3**

Der Beschwerdeführer macht demgegenüber geltend, angesichts seiner Beteiligungen an zahlreichen Kundgebungen, Demonstrationen und Sitzungen von syrischen Kurdengruppen in der Schweiz sei er in den Fokus der hier aktiven Mitarbeiter der syrischen Sicherheitskräfte geraten. Obschon zutreffen möge, dass die Überwachung der exilpolitisch aktiven KurdInnen durch die syrischen Auslandsdienste selektiven Kriterien folgten, sei damit das Ausmass und die Intensität dieser Kontrollen nicht festgestellt. Aufgrund zahlreicher Quellen könne davon ausgegangen werden, die syrischen Sicherheitskräfte würden keine Mühe scheuen, um im Ausland lebende missliebige Staatsbürger zu identifizieren und zu erfassen. Wie die eingereichten Beweismittel zeigen würden, habe sich der Beschwerdeführer bei unterschiedlichen Gruppierungen von syrischen KurdInnen wie der PYD und der Kurdischen Demokratischen Partei der Einheit (Yekîti) exilpolitisch betätigt und sich damit an öffentlichen Anlässen exponiert, weshalb er durchaus begründete Furcht vor zukünftiger Verfolgung habe.

### **E. 5.3.1**

In casu ist unbestritten, dass sich der Beschwerdeführer in der Schweiz exilpolitisch betätigte. Exilpolitische Aktivitäten können - wie oben dargelegt - jedoch nur dann im Sinne von subjektiven Nachfluchtgründen zur Flüchtlingseigenschaft führen, wenn zumindest glaubhaft gemacht wird, dass im Falle einer Rückkehr deswegen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit mit politischer Verfolgung zu rechnen wäre. Nachfolgend ist zu untersuchen, ob diese Voraussetzung im Fall des Beschwerdeführers erfüllt ist. Wie der Beschwerdeführer zu Recht ausgeführt hat, verfügen die syrischen Sicherheits- und Geheimdienste über umfassende Sondervollmachten und unterstehen keinen gesetzlichen oder administrativen Kontrollen. Der syrische Geheimdienst ist auch im Ausland aktiv, wo eine seiner Aufgaben im Wesentlichen darin besteht, syrische Oppositionelle und deren Kontaktpersonen auszuforschen und zu überwachen sowie Exilorganisationen syrischer Kurden zu infiltrieren. Bei realistischer Betrachtung ist davon auszugehen, dass eine solche Spitzeltätigkeit sich auf die Erfassung von Personen konzentriert, welche im Ausland Funktionen wahrnehmen und Aktivitäten entwickeln, die sie als ernsthafte und potentiell gefährliche Regimegegner erscheinen lassen. Dass die syrischen Sicherheitsbehörden ihrerseits bei der Auswertung der ihnen zugetragenen Informationen zwischen tatsächlich politisch engagierten Regimekritikern und Exilaktivisten, die mit ihren Aktionen in erster Linie die Chancen auf ein Aufenthaltsrecht im Ausland zu erhöhen versuchen, zu unterscheiden vermögen, darf vorausgesetzt werden.

### **E. 5.3.2**

Zunächst ist festzuhalten, dass - da der Beschwerdeführer im Rahmen des Asylverfahrens eine Vorverfolgung nicht glaubhaft machen konnte - ausgeschlossen werden kann, dass er vor dem Verlassen seines Heimatlandes als regimfeindliche Person ins Blickfeld der syrischen Behörden oder des Nachrichtendienstes geraten ist. Dass der Beschwerdeführer in seinem Heimatland vom Geheimdienst nicht gesucht wird, wird zusätzlich durch die Abklärungsergebnisse der Schweizerischen Botschaft in Damaskus untermauert.

### **E. 5.3.3**

Gemäss den Akten hat der Beschwerdeführer seit seiner Einreise in die Schweiz an verschiedenen regimkritischen Kundgebungen in G.\_\_\_\_\_, H.\_\_\_\_\_ und F.\_\_\_\_\_ teilgenommen. Als Beweis dafür reichte er verschiedene Ausdrücke von im Internet veröffentlichten Fotos beziehungsweise Originalfotos ein, die ihn als einer von vielen Teilnehmern an diesen Kundgebungen zeigt. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass die Wahrscheinlichkeit, dass der Beschwerdeführer anhand dieser Fotografien von den syrischen Geheimdiensten wahrgenommen und erkannt worden ist, nur gering ist. Dies insbesondere auch deshalb, weil in der Schweiz unzählige exilpolitische Anlässe durchgeführt werden, so dass es den syrischen Behörden unmöglich sein dürfte, alle diese Anlässe genau zu überwachen. Inwiefern er aus der Masse der exilpolitischen aktiven Kurdinnen und Kurden hervorgetreten sein und dadurch wahrscheinlich eine Registrierung durch die syrischen Behörden bewirkt haben sollte, ist nicht einzusehen. Durch die blosser Teilnahme an Protestaktionen, an denen er teilweise Transparente mit regimkritischen Parolen getragen hat, hebt er sich nicht von der breiten Masse der exilpolitisch tätigen Kurden ab. Insgesamt erscheint es nicht als überwiegend wahrscheinlich, dass der Beschwerdeführer aufgrund der eingereichten Dokumentationen identifiziert wurde, da es sich bei ihm nicht um eine für die exilpolitische Szene bedeutsame Persönlichkeit handelt. Mit Blick und Umfang seiner exilpolitischen Tätigkeit, welche sich auf die Teilnahme an Protestkundgebungen beschränken, kann er nicht als besonders engagierter und exponierter

Regimegegner qualifiziert werden. In diesem Zusammenhang vermochte er ein herausragendes Engagement für die Parteien PYD und Yeîtî, nicht zu belegen. Es ist vor diesem Hintergrund nicht glaubhaft, dass seine politischen Tätigkeiten in der Schweiz auf einem Prozess ernsthafter Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung basieren. Vielmehr entsteht der Eindruck, der Beschwerdeführer versuche mit seinen exilpolitischen Tätigkeiten den Behörden im Gastland gegenüber den Anschein einer politisch engagierten Person zu erwecken. Da der Beschwerdeführer im Zeitpunkt der Ausreise weder verfolgt war noch begründete Furcht vor Verfolgung hatte, lassen sich seine exilpolitischen Tätigkeiten in der Schweiz nur dadurch erklären, dass er damit einen flüchtlingsrechtlich vermeintlich bedeutsamen Sachverhalt zu kreieren versucht.

#### **E. 5.3.4**

Insgesamt lassen die eingereichten Beweismittel nicht auf ein wesentliches exilpolitisches Engagement des Beschwerdeführers schliessen, aufgrund dessen dieser damit rechnen müsste, dass er dem syrischen Geheimdienst als ernsthafter Regimegegner aufgefallen und entsprechend registriert worden wäre. Dieser Einschätzung liegt die Erkenntnis zugrunde, dass nicht primär das Hervortreten im Sinne einer optischen Erkennbarkeit, sondern die Fähigkeit zu einem Verhalten in der Öffentlichkeit massgebend ist, welches aufgrund der Persönlichkeit des Asylsuchenden, der äusseren Form seines Auftretens und nicht zuletzt aufgrund des Inhaltes der abgegebenen Erklärungen den Eindruck erweckt, er stelle eine Gefahr für das von der Baath-Partei und dem Präsidenten Baschar al-Assad dominierte politische System in Damaskus dar. Ein dermassen erhöhter Exponierungsgrad kann dem Beschwerdeführer klarerweise nicht bescheinigt werden. Daher ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer bei der Rückkehr nach Syrien nicht mit einer ernsthaften Benachteiligung seitens der dortigen Behörden zu rechnen hat. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass der Beschwerdeführer in der Schweiz um Asyl nachgesucht hat, da keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Einreichung eines Asylgesuchs für sich alleine bei einer Rückkehr nach Syrien regelmässig zu behördlicher Verfolgung führt. Auch der Umstand, dass er illegal aus seinem Heimatland ausgewandert ist, führt nicht dazu, dass davon auszugehen ist, dass er bei seiner Rückkehr deswegen mit asylrechtlich relevanten Nachteilen zu rechnen hätte.

#### **E. 5.3.5**

Aufgrund des Gesagten ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft auch unter dem Aspekt der subjektiven Nachfluchtgründe nicht erfüllt.

#### **E. 5.4**

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass die Asylvorbringen des Beschwerdeführers den Anforderungen an das Glaubhaftmachen beziehungsweise die Asylrelevanz nicht zu genügen vermögen und die geltend gemachten subjektiven Nachfluchtgründe nicht geeignet sind, eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgungsfurcht zu begründen. An dieser Einschätzung vermögen die weiteren Ausführungen in der Rechtsmitteleingabe sowie die eingereichten Dokumente nichts zu ändern. Das BFM hat das Asylgesuch des Beschwerdeführers demnach zu Recht abgelehnt.

#### **E. 6**

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu

Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG, Art. 32 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen [AsylV 1, SR 142.311]).

#### **E. 7**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung in Bezug auf die Frage der Anerkennung als Flüchtling aufgrund der geltend gemachten Vorfluchtgründe, die Frage der Asylgewährung und der Wegweisung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist daher insoweit abzuweisen. Infolge der wiedererwägungsweise gewährten vorläufigen Aufnahme sind die Anordnungen des BFM betreffend Wegweisungsvollzug (Ziffern 4 und 5 des Dispositivs der Verfügung vom 26. Januar 2009) unter diesen Umständen als dahingefallen zu betrachten. Die Beschwerde ist somit, soweit den Vollzug der Wegweisung betreffend, infolge Wegfalls des Streitgegenstandes als gegenstandslos geworden abzuschreiben.

#### **E. 8.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dem Beschwerdeführer praxisgemäss hälftig reduzierte Verfahrenskosten (Art. 63 Abs. 1 VwVG, Art. 16 Abs. 1 Bst. a VGG i.V.m. Art. 2, 3 und 5 des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 21. Februar 2008 [VGKE, SR 173.310.2]) aufzuerlegen. Vorliegend hat der Beschwerdeführer ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG eingereicht, welches zur Beurteilung noch ansteht (vgl. Zwischenverfügung vom 30. März 2009). Aufgrund des "Zentralen Migrationsinformationssystems" des BFM (ZEMIS, vgl. ZEMIS-Verordnung vom 12. April 2006 [SR 142.513]) ist von der Bedürftigkeit des Beschwerdeführers auszugehen. Da die Begehren im Zeitpunkt der Einreichung der Beschwerde auch nicht als aussichtslos bezeichnet werden konnten, ist in Gutheissung des Gesuches auf die Auflage von Verfahrenskosten zu verzichten.

#### **E. 8.2**

Ganz oder teilweise obsiegende Parteien haben Anspruch auf eine Parteientschädigung für die ihnen erwachsenen notwendigen Kosten (Art. 64 Abs. 1 VwVG; Art. 7 Abs. 1 und 2 VGKE). Beim vorliegenden Verfahrensausgang ist der Beschwerdeführer mit seinen Rechtsbegehren faktisch teilweise durchgedrungen und das Bundesverwaltungsgericht geht in diesem Fall praxisgemäss von einem hälftigen Obsiegen aus. Angesichts dessen ist dem Beschwerdeführer im Beschwerdeverfahren in Anwendung von Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 37 VGG für die notwendigen Kosten der Vertretung eine reduzierte Parteientschädigung zuzusprechen. Nachdem keine Kostennote zu den Akten gereicht worden ist und sich der notwendige Vertretungsaufwand zuverlässig abschätzen lässt, ist die von der Vorinstanz auszurichtende Parteientschädigung unter Berücksichtigung der massgebenden Berechnungsfaktoren von Amtes wegen auf Fr. 1000.- (inklusive sämtlicher Auslagen und Nebenkosten) festzusetzen (Art. 14 Abs. 2 VGKE). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.